

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Willkommensinitiative Schwelm e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Schwelm und ist in das Vereinsregister Schwelm einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zum Austausch und interkulturelle Verständigung, Einzelfallbetreuung in allen Lebenslagen z. B. Unterstützung bei Behördengängen und Freizeitgestaltung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins aktiv oder als förderndes Mitglied einsetzt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen;

bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins und dessen Mitgliedern wenn es in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 6 Beiträge, Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben. Über die Erhebung, die Höhe sowie die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder sind vom Schatzmeister zu dokumentieren.

(4) Eine Kassenprüfung muss einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung,

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei

stellvertretenden Vorsitzenden und dem erweiterten Vorstand dem Schatzmeister sowie einem Beisitzer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder gilt für Verwendungsbeschlüsse bis 1.000 €.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde. Für die Zustimmung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Beisitzer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Sitzungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden.

Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person mit einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Festlegung der Grundlinien der Vereinsarbeit;
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften über einen Geschäftswert von 1.000 €;

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (§ 126 BGB) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(5) Bis sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte

Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

### **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Anträge zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Pro Asyl zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.02.2017 errichtet und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_